

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 01.07.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/15678 -

Betr.: Afghanen in Hamburg 2023 und 2024 – Daten zu Asyl und Kriminalität

Einleitung für die Fragen:

Die Zahl der nach Hamburg kommenden afghanischen Migranten steigt seit 2015 kontinuierlich. Laut Senatsantwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 22/12377) lag die Zahl der in Hamburg lebenden Afghanen im Jahr 2023 bei 29.298 Personen.

Mit Blick auf die Integrationsbemühungen der Stadt Hamburg, sind besonders die Zahlen zur Delinquenz afghanischer Migranten genauer zu betrachten. Gemäß der Kleinen Anfrage ist die Zahl der afghanischen Tatverdächtigen gemessen an der Gesamtzahl der afghanischen Zuwanderer besonders hoch. So gab es 2022 insgesamt 3.622 afghanische Tatverdächtige – das entspricht einem Anteil von 12,3 Prozent. Auch im ersten Quartal 2023 zeigt sich ein ähnliches Bild – hier gab es bereits 1.207 afghanische Tatverdächtige. Die Anfrage zeigt auch, dass die Zahl der afghanischen Ausreisepflichtigen auf einem hohen Niveau verharrt. So gab es Mai 2023 1.182 Ausreisepflichtige, davon waren 1.020 mit Duldung, 162 ohne Duldung. Da Abschiebungen nach Afghanistan zu dem Zeitpunkt noch immer nicht möglich waren, lag die Zahl der Abschiebungen nach Afghanistan bei null. Allerdings gab es bis Mai 2023 45 Überstellungen in Drittländer, und vier freiwillige Ausreisen. Mit dem Vorhaben der Ampelkoalition, afghanische Straftäter schneller abzuschicken, ist eine deutliche Veränderung der Abschiebezahlen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Wie viele afghanische Einwanderer hat es 2023 bis einschließlich Juni 2024 in Hamburg gegeben?

Frage 2: Wie viel Prozent der afghanischen Migranten in Hamburg sind männlich, weiblich und divers?

Stichtag	Anzahl Personen	Männlich in %	Weiblich in %	Unbekannt / divers in %
31.12.2023	31.123	59,14 %	40,78 %	0,08 %
31.05.2024	31.543	58,97 %	40,96 %	0,06 %

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Frage 3: Wie viele afghanische Tatverdächtige hat es im Jahr 2023 sowie bis Juni 2024 in Hamburg geben (bitte nach Alter aufschlüsseln)? Wie hoch lag ihr Anteil jeweils an den afghanischen Einwanderern?

Frage 4: Welche Straftaten haben sich durch afghanische Einwanderer im Jahr 2023 sowie bis Juni 2024 ereignet (bitte nach Art der Straftat aufschlüsseln)?

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der

entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen (TV) oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Zu TV werden in der PKS die Staatangehörigkeit, das Alter und der Aufenthaltsanlass erfasst. Das Herkunftsland von TV ist in der PKS kein Erfassungskriterium und wird nicht erhoben. Die Staatsangehörigkeit von TV ist in der PKS nicht standardisiert nach den Merkmalen Alter und Aufenthaltsanlass auswertbar. Die für eine Berechnung des Anteils an afghanischen Zuwanderern erforderliche Datenbasis liegt daher in der PKS nicht vor.

Bei der Berechnung der TV wird in der PKS eine echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein TV nur einmal gezählt, auch wenn er im Verlauf eines Jahres mehrfach registriert wurde. Eine Vergleichbarkeit von Halb- mit Ganzjahreszahlen ist daher nur eingeschränkt möglich. Die Anzahl von Straftaten, bei denen bestimmte TV ermittelt wurden (z. B. ohne deutsche Staatsangehörigkeit), wird in der PKS nicht berechnet. So kann eine Straftat von mehreren TV begangen werden, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben. Zu einzelnen Deliktsbereichen kann nur die Anzahl der ermittelten afghanischen TV in der PKS ausgewertet werden.

Schlüsselzahl der Tat	Straftaten	Afghanische Tatverdächtige	
		2023	1. Halbjahr 2024
---- davon:	Straftaten insgesamt	3.194	1.676
0000	Straftaten gegen das Leben	2	2
1000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	107	69
2000	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.197	702
darunter:			
2100	<i>Raub/räuberischer Angriff/ Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer</i>	66	33
2200	<i>Körperverletzung insgesamt</i>	951	538
****	Diebstahl insgesamt	412	203
darunter:			
***3	<i>Diebstahl von Fahrrädern</i>	17	9
26	<i>Ladendiebstahl</i>	261	123
435*	<i>Wohnungseinbruchdiebstahl</i>	4	3
5000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	559	246
5150	<i>Erschleichen von Leistungen</i>	316	116
6000	Sonstige Straftatbestände gem. StGB	419	280
darunter:			
6211	<i>Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 113 bis 115 StGB</i>	55	29
6221	<i>Hausfriedensbruch § 123 StGB</i>	92	70
7000	Strafrechtliche Nebengesetze	1.117	469
darunter:			
7250	<i>Verstoß gegen AufenthG/AsylVerfG/FreizügG/EU</i>	610	244
7310	<i>allgemeine Verstöße gegen das BtMG</i>	491	224
7320	<i>unerlaubter Handel/Schmuggel BtM</i>	100	46

Darüber hinaus werden politisch motivierte Straftaten beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) der Abteilung Staatsschutz des Landkriminalamtes (LKA 7) erfasst und ausgewertet. Für die nachstehenden Ergebnisse ist die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) des KPM-D-PMK als Recherchegrundlage herangezogen worden. Die dargestellten Vorgänge für das Jahr

2024 haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da diese unterjährigen Veränderungen durch Nachmeldungen und neuen Erkenntnissen unterliegen können. Zudem wird dabei jeweils nur eine Staatsangehörigkeit eines TV erfasst. Sollten mehrere Staatsangehörigkeiten bei einem TV vorliegen und ist eine davon die deutsche Staatsangehörigkeit, wird lediglich diese erfasst. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten obliegt es den Sachbearbeitenden, welche Staatsangehörigkeit erfasst wird. Das Merkmal Zuwanderung ist kein Kriterium der Recherche im KPMD-PMK.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt zwei Fälle im LKA 7 registriert, bei denen die Tatverdächtigen die afghanische Staatsbürgerschaft hatten. Die Tatverdächtigen wurden der Altersgruppe 21 - 24 Jahre zugeordnet. Im Jahr 2024 wurde ein Fall erfasst, der Tatverdächtige wird der Altersgruppe 14 - 17 Jahre zugeordnet (Stand der Erhebung: 02.07.2024).

Darüber hinaus werden Statistiken im Sinne der Fragestellungen bei der Polizei nicht geführt. Zur vollumfänglichen Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Wie viele afghanische Migranten haben in besagten Zeiträumen eine Haftstrafe verbüßt?*

Die Beantwortung der Frage kann nur stichtagsbezogen und mit dem Merkmal der afghanischen Staatsangehörigkeit erfolgen. Eine Mehrfachzählung von Personen zu mehreren Stichtagen ist daher möglich. Eine detailliertere Darstellung erfordert die händische Auswertung von weit über einhundert Gefangenenpersonalakten. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit

Stichtag	Strafhaft	Jugendstrafe	Untersuchungshaft	Sonstiges	Gesamt
01.01.2023	36	3	26	0	65
01.02.2023	39	3	25	1 Unterbringung gem. § 126a StPO	68
01.03.2023	40	3	23	1 Unterbringung gem. § 126a StPO	67
01.04.2023	41	2	23	1 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Organisationshaft	68
01.05.2023	40	1	25	2 Unterbringung gem. § 126a StPO	68
01.06.2023	46	2	26	2 Unterbringung gem. § 126a StPO	76
01.07.2023	47	2	24	2 Unterbringung gem. § 126a StPO	75
01.08.2023	43	2	22	3 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Erzwingungshaft, 1 Organisationshaft	72
01.09.2023	40	2	23	2 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Organisationshaft	68
01.10.2023	39	2	26	1 Unterbringung gem. § 126a StPO	68
01.11.2023	42	3	29	1 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Polizeihaft	76
01.12.2023	44	3	33	1 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Organisationshaft	82
01.01.2024	39	3	32	2 Organisationshaft	76
01.02.2024	39	4	28	1 Unterbringung gem. § 126a StPO, 2 Organisationshaft	74
01.03.2024	44	3	28	1 Unterbringung gem. § 126a StPO, 1 Organisationshaft	77
01.04.2024	44	3	31	1 Unterbringung gem. § 126a StPO	79
01.05.2024	44	4	35	1 Unterbringung gem. § 126a StPO	84
01.06.2024	48	4	28	1 Unterbringung § 126a StPO, 1 Unterbringung § 63 StGB	82

Frage 6: *Wie viele Afghanen sind als Intensivtäter bekannt?*

Mit Stand 2. Juli 2024 verfügen von den insgesamt 219 Intensivtätern in Hamburg 12 Personen über die afghanische Staatsangehörigkeit.

Frage 7: *Wie viele Afghanen gelten als Gefährder?*

In der Abteilung für Staatsschutzdelikte des Landeskriminalamtes (LKA 7) werden mit Stand 2. Juli 2024 keine afghanischen Staatsangehörigen als Gefährder geführt.

Frage 8: *Wie viele Afghanen sind als Islamisten bekannt?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg hat 397 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit als Islamisten erfasst. Davon besitzen 89 Personen ausschließlich die afghanische Staatsangehörigkeit.

Frage 9: *Wie viele afghanische Einwanderer haben in besagten Zeiträumen einen negativen Asylbescheid erhalten und waren dadurch ausreisepflichtig?*

Die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist für das Jahr 2023 für 31 Personen eine negative Asylentscheidung aus.

Bis zum Stichtag 31.05.2024 wurde für 25 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit eine negative Asylentscheidung durch das BAMF getroffen.

Frage 10: *Wie viele dieser Personen haben Deutschland in besagten Zeiträumen verlassen?*

Das Amt für Migration kann nur eine Aussage zu behördlich überwachten Rückführungen (freiwilligen Ausreisen, Überstellungen gemäß Dublin-III-Verordnung) machen. Demnach wurden im Jahr 2023 91 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit aufgrund der Dublin-III-Verordnung in ein anderes europäisches Land überstellt. Elf Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit reisten im gleichen Zeitraum freiwillig aus. Die Ausreise der Personen fand in einen EU-/Schengenstaat, das Heimatland oder ein Drittland statt.

Bis zum Stichtag 31.05.2024 wurden 52 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit nach der Dublin-III-Verordnung in ein anderes europäisches Land überstellt. 15 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit reisten im gleichen Zeitraum freiwillig aus. Die Ausreise der Personen fand in einen EU-/Schengenstaat, das Heimatland oder ein Drittland statt.